

Verordnung

vom 19. April 2016

über die verrechneten Höchstbeträge im Rahmen der obligatorischen Schule

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Gesetz vom 9. September 2014 über die obligatorische Schule (Schulgesetz, SchG);

gestützt auf das Reglement vom 19. April 2016 zum Gesetz über die obligatorische Schule (SchR);

auf Antrag der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport,

beschliesst:

Art. 1 Kosten des Schulmaterials und der schulischen Aktivitäten

¹ Nach den Artikeln 10 Abs. 3 SchG und 9 SchR dürfen den Eltern höchstens 300 Franken pro Schüler/in und Schuljahr in Rechnung gestellt werden, um die Kosten des Schulmaterials und der schulischen Aktivitäten zu decken.

² Zur Deckung der Kosten einer Projektwoche, einer Landschulwoche, eines Schullagers oder einer Studienreise darf ein zusätzlicher Betrag von höchstens 400 Franken pro Schüler/in und Schuljahr, einschliesslich einer allfälligen Materialmiete, in Rechnung gestellt werden.

³ Um die Kosten der im Hauswirtschaftsunterricht eingenommenen Mahlzeiten zu decken, darf an der Orientierungsschule höchstens ein zusätzlicher Betrag von 400 Franken pro Schüler/in und Schuljahr in Rechnung gestellt werden.

Art. 2 Kosten im Falle eines Schulkreiswechsels

¹ Gemäss den Artikeln 15 SchG und 6 SchR dürfen die Gemeinde oder die Gemeinden des Schulkreises, die eine Schülerin oder einen Schüler aufnehmen, der oder den Gemeinden des Schulkreises, in dem diese oder dieser den Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsort hat, folgende durch den Schulkreiswechsel bedingten Mehrkosten in Rechnung stellen:

- a) die Kosten des abgegebenen Schulmaterials, abzüglich der Gebühr, die bei den Eltern erhoben wird;
- b) die Kosten für die Teilnahme an schulischen Aktivitäten (Ausflüge, Schulreisen, Landschulwochen, Lager, Sport- und Kulturtage), abzüglich der von den Eltern verlangten Beiträge;
- c) die Kosten für Heizung, Wasser, Strom und Unterhalt im Verhältnis zur Anzahl Schülerinnen und Schüler;
- d) allfällige Dolmetschkosten;
- e) allfällige Kosten für logopädische, psychologische und psychomotorische Leistungen, abzüglich der kantonalen Beiträge;
- f) allfällige zahnärztliche Kosten, abzüglich der kantonalen Beiträge.

² Es darf ein Pauschalbetrag von höchstens 1000 Franken pro Schüler/in und Schuljahr in Rechnung gestellt werden, um sämtliche in Absatz 1 genannten Kosten zu decken.

³ Zieht die häufig wiederkehrende Aufnahme von Schülerinnen und Schülern, insbesondere im Zusammenhang mit dem Förderprogramm «Sport-Kunst-Ausbildung» oder aus sprachlichen Gründen, die Eröffnung oder Beibehaltung einer zusätzlichen Klasse im aufnehmenden Schulkreis nach sich, so darf ein zusätzlicher Pauschalbetrag von höchstens 2000 Franken pro Schüler/in und Schuljahr zur Deckung der Finanzierungskosten (Zinsen und Amortisierung) der Schulgebäude und des Schulmobiliars in Rechnung gestellt werden.

⁴ Unter den Voraussetzungen nach Abs. 3 darf an der Orientierungsschule ein zusätzlicher Pauschalbetrag von höchstens 4000 Franken pro Schüler/in und Schuljahr zur Deckung der Lohnkosten des Lehrpersonals und des sozialpädagogischen Personals in Rechnung gestellt werden.

⁵ Für die Freie öffentliche Schule Freiburg darf ein maximaler Pauschalbetrag von 4500 Franken pro Schüler/in und Schuljahr zur Deckung der Kosten nach den Absätzen 1 und 3 in Rechnung gestellt werden.

Art. 3 Gemeindeschulreglement

¹ Gemäss den Artikeln 10 Abs. 3 und 16 Abs. 2 SchG legen die Gemeinden in ihrem Schulreglement die Höchstbeträge fest, die den Eltern innerhalb der in dieser Verordnung gesetzten Grenzen in Rechnung gestellt werden dürfen.

² Die Beträge gemäss Artikel 2 Abs. 3–5 dürfen nicht den Eltern verrechnet werden.

Art. 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2016 in Kraft.